

- 10) Charl. v. Glümer, das Mädchen aus dem Volke. 8. Ebd. 1837.
- 11) J. R. Köchlin, Pathologie. Neue wohlf. Ausg. 8. Ebd. 1837.
- 12) R. Funk, Anleitung zum Unterricht in der Formenlehre. 8. Zürich 1836, Bürkli.
- 13) R. Zimmermann, kurze Erzählungen aus der Schweizergeschichte. 3. Aufl. 8. Ebd. 1836.
- 14) Joh. Trümpp, das Stachelbergbad bei Linthal. 2. Aufl. 8. Glarus 1837, Schmidt.
- 15) Heinr. Weiß, kurze Beschreibung der Schweiz. 4. Aufl. 8. Zürich 1837, Bürkli.
- 16) E. Hering, homöopathischer Hausarzt. 8. Allentaun, Bohlert. (Zena, Frommann.) 1837.
- 17) Mar. Perty, allgem. Naturgeschichte. 1r Bd. 2e Hälfte. gr. 8. Bern 1837.
- 18) F. C. de la Harpe, Beitrag zur Lebensgeschichte des N. F. v. Müllern. 8. Bern 1837, Fischer.
- 19) J. J. Rychnier, Stand und Fortgang der Thierheilkunde bis zum J. 1837. 8. Ebd. 1837.
- 20) — — u. Im-Thurn, Encyclopädie der Pferde-Heilkunde. 4r Bd. 1e Lief. 8. Ebd. 1837.
- 21) Barth u. Hänel, Jugendblätter. 36 Halbjahr. 5s Hft. 4. Straßburg, Scheurer. (Stuttg., Steinkopf.)

Zugleich wird bemerkt, daß Herr Trautwein, welcher bisher im Interesse der Verleger und der Preussischen Sortiment-Buchhändler die sehr dankenswerthe Mühe übernommen hat und auch ferner zu übernehmen bereit ist, die Debitserlaubnis für außerhalb der Deutschen Bundesstaaten in Deutscher Sprache erscheinende Schriften nachzuzufinden, sich auch der weitem Mühe unterziehen will, die gleiche Erlaubnis für die Werke derjenigen bekannten 5 Schriftsteller, welche einer solchen für die Preuss. Staaten speciell bedürfen, zu erwirken, wenn deren Schriften ihm stets sofort nach Erscheinen zugesendet werden, was denn die übrigen Sortimentshandlungen der Einreichung überheben und demnach das Geschäft sowohl für die hohe Behörde, welche darüber zu entscheiden hat, als für die Herren Verleger und die Preuss. Buchhandlungen sehr erleichtern wird.

Berlin, 29. December 1837.

Der Vorsteher des Börsenvereins
Enslin.

Neues Preßgesetz in Griechenland.

Athen, 11. Decbr. Das erwartete neue Preßgesetz ist durch den Staatsrath gegangen und wird heute oder morgen gedruckt erscheinen. Dem Vernehmen nach erschwert es allerdings die Herausgabe politischer Journale einigermassen durch Erhöhung der Befähigungen, welche dazu berechtigen; allein es bleibt selbst in dieser Hinsicht immer noch liberaler als selbst England mit seinem Zeitungstempel. Die bisherige Ungebundenheit war, wie die Folgen gezeigt haben, zu groß. Um ein politisches Zeitungsblatt herausgeben zu dürfen, wurde bisher nichts weiter erfordert, als daß der Redacteur 5000 Drachmen bei der Staatscasse deponirte, die ihm von derselben mit 6 Procent (allerdings kaum der Hälfte des üblichen Zinsfußes) verzinst wurden. Dann fing er ungehindert an, sein Blatt herauszugeben, indem er dasselbe von seinem Koch oder Bedienten, oder dem ersten besten Lazzaronen als verantwortlichem Redacteur unterschreiben ließ. Wurde, in sehr seltenen Fällen, ein Blatt verurtheilt, so wanderte die-

ser Redacteur ins Gefängniß; das Blatt aber wurde fortgesetzt und das Manuscript jedesmal dem Gefangenen in den Kerker gebracht, um seine Unterschrift zu erhalten. Welcher Privatmann mochte wohl unter solchen Verhältnissen, selbst wenn ein Blatt ihn durch die schändlichsten Verleumdungen an seiner Ehre angriff, einen Proceß deshalb anhängig machen? Im Falle des Gewinnens war ja die höchste Genugthuung, die er erlangte, daß ein besoldeter Knecht auf einige Monate in Haft gesetzt wurde. Die Folge davon aber war, daß alle Bande der Gesellschaft nach und nach erschlafften, und daß öffentliches Lob oder öffentlicher Tadel in den Zeitungen alles Gewicht und alle Bedeutung verloren. Das neue Gesetz nun beschränkt sich, dem Vernehmen nach, im Wesentlichen auf Folgendes. Die Caution der 5000 Drachmen bleibt; außer derselben muß aber der Redacteur einer Zeitung noch einen festen Besitz in Häusern oder liegenden Gründen zu demselben Werthe nachweisen. Ferner muß derselbe als Bürger in eine Gemeinde des Königreichs eingeschrieben sein, den Untertaneneid geleistet haben und einige wissenschaftliche Bildung bewahren, wobei vor der Hand als niedrigster Maßstab (gewiß sehr milde) eine genügende grammatische Kenntniß der altgriechischen Sprache angenommen ist. Diese Bestimmung mag im Auslande sogar lächerlich erscheinen; hier erscheint sie nicht so, nachdem man Jahre lang gewohnt gewesen ist, sogenannte verantwortliche Redacteurs zu sehen, die mit genauer Noth, und blos zu diesem Zweck, ihren eignen Namen schreiben gelernt hatten. Der unter den vorstehenden Bedingungen von der Regierung anerkannte Herausgeber nun ist in Zukunft für jeden in sein Blatt aufgenommenen Artikel persönlich verantwortlich. Im Uebrigen aber soll, wie es heißt, die Redefreiheit durch das neue Gesetz in keiner Weise beeinträchtigt sein, und so behält Griechenland noch immer eine so ausgedehnte Preßfreiheit wie kaum ein anderes Land Europas. (Epj. Btg.)

M i s c e l l e.

Kenntniß Deutscher Literatur in Frankreich. Die France littéraire vom Monat Novbr. 1837 enthält einen Artikel mit der Ueberschrift: „Von der jungen deutschen Literatur“, als dessen Verfasser ein Herr E. Falconnet unterzeichnet ist. Herr E. Falconnet scheint diesen Artikel aber bereits vor einem Vierteljahrhundert geschrieben zu haben. Denn was er unter junger Deutscher Literatur versteht, ist nichts weniger als das, was man so gewöhnlich „junges Deutschland“ oder „junge Literatur“ jetzt nennt. Er spricht vielmehr nur von Theodor Körner, Ernst Moriz Arndt — den er seltsamerweise immer Arndt Moriz schreibt — und vom alten Jahn; und das nennt er, „junge Deutsche Literatur“. Von Körner theilt er mehrere ganz neue Sachen mit, z. B. Lüchow's wilde Jagd, das Schwertlied und Anderes, in sehr schlechten prosaischen Uebersetzungen; und damit, meint die France littéraire vom Monat November 1837, habe sie ihren Lesern einen vollständigen Begriff von den neuesten Erscheinungen der Deutschen Literatur gegeben. (Mag. f. d. Lit. d. Ausl.)

Verantwortlicher Redacteur: C. F. Dörffling.